

Art 20 und Gesetze die diese Massnahme nach Grundgesetz Art. 20 (4) unterstützen.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Art 20

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
- (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.
- (4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

§ 32 Notwehr:

(1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

(2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

„Gefahr im Verzug“

ist ein Begriff aus dem Polizei- und Ordnungsrecht, welcher seine rechtliche Grundlage aus dem Art. 13 GG sowie aus den Polizeigesetzen der Länder erhält. Er bezieht sich auf einen Zustand, bei dem nur durch ein sofortiges Eingreifen eine drohende Gefahr oder ein Schaden abgewendet werden kann.

Notwehr:

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 227 Notwehr

Verhältnismäßigkeit:

Auch gemäß Art. 1 Abs. 3 GG sowie Art. 20 Abs. 3 GG der Verfassung wird das Gebot der Verhältnismäßigkeit gewahrt.

Heimtücke:

Heimtücke bedeutet in der deutschen Sprache eine hinterlistige Bösartigkeit, jemand hat z. B. ein heimtückisches Wesen.[1] Ähnliche Begriffe sind Tücke, List, Arglist, Hinterlist, Hinterhalt, Täuschung und Überlistung sowie heimlich, klammheimlich und klandestin.

<https://de.wikipedia.org/wiki/Heimtücke>

Ich mache mich selbst strafbar wenn ich folgende Gesetze nicht Beachte:

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 323c Unterlassene Hilfeleistung:

Behinderung von -hilfeleistenden Personen

(1) Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in diesen Situationen eine Person behindert, die einem Dritten Hilfe leistet oder leisten will.

Anzeigepflicht:

<https://de.wikipedia.org/wiki/Anzeigepflicht>

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 138 Nichtanzeige geplanter Straftaten:

https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/___138.html

Die Aufstellung ist nicht abschließend: